

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Marion Böck
DW: 8585
m.boeck@lk-oe.at
GZ: II/2-102015/A-55/B

Bundesministerium für
Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per Mail an e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 5. November 2015

Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2015 GZ. BMF-010000/0038-VI/1/2015

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Ad Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Die geplanten Änderungen im Einkommensteuergesetz sollen zum Anlass genommen werden, zwei wichtige Forderungen der Landwirtschaftskammer Österreich aus dem Bereich der Einkommensteuer umzusetzen.

Ad § 37 EStG

Neben den negativen Auswirkungen des Klimawandels (insbes. durch Hochwasser, Dürre und Hagel) haben auch Finanzkrisen, Importsperrn (Russland) sowie Lebensmittelskandale eine Steigerung der Volatilität auf den Märkten verursacht. Dies führt zu nicht nachvollziehbaren Preisverhältnissen sowohl beim Verkauf von eigenen Erzeugnissen als auch beim Einkauf von Betriebsmitteln, sodass die jährlichen Betriebsergebnisse oft als reine Zufallsergebnisse zu interpretieren sind. Dadurch kommt es zu Härten durch die Steuerprogression und können die jährlichen Steuerfreibeträge nicht entsprechend genutzt werden.

Zum Risikoausgleich zumindest im einkommensteuerlichen Bereich sollen daher Landwirte mit Buchführung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Teilpauschalierung im Nachhinein die Möglichkeit erhalten, dass die durchschnittlichen Einkünfte von drei Jahren der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

2/4

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher, nach § 37 Abs 9 folgenden Abs 10 EStG anzufügen:

"Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG) sind über Antrag gleichmäßig auf das Veranlagungsjahr und die zwei vorangegangenen Jahre aufzuteilen. Der Antrag ist in der Einkommensteuererklärung zu stellen und unwiderruflich. Bei Gewinnermittlung mit Hilfe von Reingewinnsätzen im Sinne von § 17 Abs 5 a EStG ist ein solcher Antrag unzulässig."

Ad §§ 3 Abs 1 Z 33 iVm 30 Abs 2 Z 3 EStG

In den letzten Jahren konnten zahlreiche Infrastrukturprojekte nur realisiert werden, weil der dafür notwendige Grund und Boden überwiegend von Land- und Forstwirten im Gütlichen zur Verfügung gestellt wurde und Enteignungen die Ausnahme darstellten. Die dabei ausbezahlte Entschädigung dient grundsätzlich zur Abdeckung entstehender Vermögensnachteile durch das Infrastrukturprojekt.

Aufgrund der äußerst kontroversiellen Diskussion um die steuerliche Beurteilung der Entschädigungen für Leitungsdienstbarkeiten und um den Steuerpflichtigen Rechtssicherheit zu schaffen, ist politischer Handlungsbedarf gegeben. Dabei hat sich für zukünftige Projekte erwiesen, dass eine Steuerbefreiung von Entschädigungen für Grundinanspruchnahmen bei Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse, insbesondere bei zwangsweise durchsetzbaren Leitungsdienstbarkeiten, analog zur Regelung des § 30 Abs 2 Z 3 EStG betreffend Einkünfte aus der Veräußerung infolge eines behördlichen Eingriffs oder zur Vermeidung eines solchen, ebenso wie diese sachlich gerechtfertigt wäre, weil eine Übertragung des Eigentums als Vollrecht nicht anders beurteilt werden kann als eine teilweise Übertragung von Eigentumsrechten.

Ad Artikel 23 Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995

Die Mehrzahl der Änderungen des Mineralölsteuergesetzes dienen der Aktualisierung von Zitierungen an den neuen Zollkodex der Union und bedürfen keiner weiteren Kommentierung.

Begrüßt wird der in den Erläuterungen vorgenommene Verweis auf die Kraftstoffverordnung 2012, wonach die Homogenität von Gemischen Voraussetzung für Normkonformität iS der genannten Verordnung ist. In der Zusammenschau mit der Nachhaltigkeitsverordnung, die ihrerseits ebenfalls auf die Kraftstoffverordnung verweist, wird damit klar zum Ausdruck

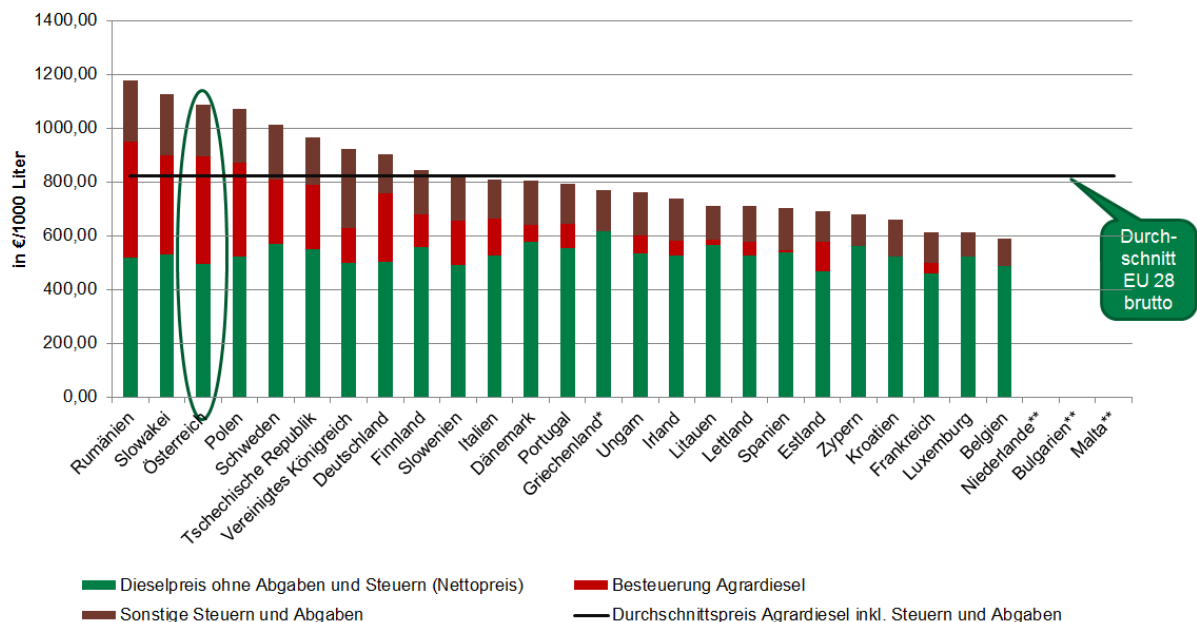
3/4

gebracht, dass die Normkonformität der Treibstoffe auch für das Verbrauchsteuerrecht relevant ist.

Nachdem die verbrauchsteuerlichen Änderungen in erster Linie technischer Natur sind, werden von der Landwirtschaftskammer Österreich zu diesem Zeitpunkt keine inhaltlichen Forderungen in Bezug auf die verbrauchsteuerliche Belastung der Land- und Forstwirtschaft erhoben. Dennoch muss die im europäischen Vergleich sehr hohe Steuerlast aufgezeigt werden, um mittelfristig eine Lösung zu erzielen.

Die Kostenseite der Landwirtschaft und damit die Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt wird von den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich gestaltet. So haben nahezu alle Unions-Länder mit maßgeblicher Acker- und Grünlandproduktion ein steuerliches Entlastungsmodell für den Dieseleinsatz in der Landwirtschaft in Geltung. Lediglich eine Handvoll Mitgliedstaaten unterwirft auch die Land- und Forstwirtschaft dem Regelsteuersatz – Österreich gehört seit 2013 zu dieser sehr kleinen Gruppe. Diese Situation führt nun dazu, dass Österreich bei den Dieselpreisen für die Landwirtschaft zu den teuersten Ländern in der EU zählt.

Vergleich der Preise für Agrardiesel in der EU-28 (Stand: August 2015):



Quellen: GD Energie, GD Taxud, eigene Berechnungen

* Bandbreite 20-100%

** keine Angaben

4/4

Immer mehr Produktionsbereiche in der Land- und Forstwirtschaft kommen durch die niedrigen Preise unter Druck. Einmal mehr zeigt sich, dass die internationale Entwicklung agrarischer Produktpreise parallel zur Ölpreisnotierung verläuft. Die derzeit fallende Tendenz setzt die Märkte bei Schweinefleisch, Milch oder Zucker sehr unter Druck. Erlöse fehlen und die Kosten im Betriebsmitteleinkauf sinken kaum und können die Preisverluste nicht ausgleichen. Der hohe starre Steueranteil (rd. 55%) beim Dieselpreis verstärkt diesen Effekt zusätzlich. Dieses Auseinanderdriften von Kosten und Preisen wird für immer mehr Betriebe zur echten Existenzfrage. Die österreichische Landwirtschaft ist also nicht nur mit einer ruinösen Preissituation konfrontiert, sondern muss in dieser Situation auch noch mit Mitbewerbern kämpfen, die allein wegen der steuerlichen Begünstigungen in den allermeisten Fällen einen wesentlich billigeren Agrardiesel zur Verfügung haben. Diese Sonderlast ist für die österreichische Landwirtschaft nicht länger tragbar.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich